

Allgemeine Geschäftsbedingungen E-Mobilität

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den Stadtwerken Penzberg betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen den Stadtwerken Penzberg und dem Kunden geschlossen. Die Stadtwerke Penzberg bieten dem Kunden grundsätzlich eine Möglichkeit für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 2 (Ad-Hoc-Laden via ladeapp) beschrieben wird.

2 Ad-hoc-Laden via ladeapp

2.1 Allgemeines zur ladeapp

- (1) Mit der ladeapp gewährleisten die Stadtwerke Penzberg einen diskriminierungs-freien Zugang zu allen von den Stadtwerken betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird.
- (2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen, sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

2.2 Ablauf und Bezahlung eines Ladevorgangs mit der ladeapp

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- (4) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.
- (5) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmedium (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.
- (8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.



2.3 Preise für Ad-Hoc-Laden

Der Kunde entrichtet für jeden Ladevorgang via „Ad-hoc-Laden“ ein verbrauchsabhängiges Entgelt. Die derzeit gültigen Bruttopreise (inklusive Mehrwertsteuer) sind gemäß gesonderter Preisliste und in der ladeapp nach Auswahl des Ladepunktes ersichtlich.

3 Ladekarte

3.1 Allgemeines zur Ladekarte

- (1) Der Kunde hat die Möglichkeit bei den Stadtwerken Penzberg die Ladekarte anzufordern. Die Stadtwerke Penzberg schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte und eine Vertragsnummer (Contract-ID) zu.
- (2) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von den Stadtwerken Penzberg betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter www.ladenetz.de ersichtlich.
- (3) Die Vertragsnummer (Contract-ID) ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich dem Stadtwerk schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt das Stadtwerk die bisherige Ladekarte umgehend. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, teilt er diese den Stadtwerken Penzberg per Mail (servicecenter@stadtwerke-penzberg.de) mit.
- (5) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

3.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte

- (1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- (2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- (3) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.
- (4) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

3.3 Preise der Ladekarte

- (1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung einen einmaligen Preis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.
- (2) Es gelten die Preise des jeweils gültigen und gewählten Tarifs. Die genannten Beträge verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (3) Die Stadtwerke Penzberg bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen quartalsweise/monatlich nachweisbar ab. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von den Stadtwerken Penzberg angegeben

Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren/Kreditkarte von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug sind die Stadtwerke Penzberg berechtigt, die Ladekarte zu sperren.

- (4) Stadtwerke Penzberg ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber kann sich der Kunde auf der Homepage (www.stadtwerke-penzberg.de) der Stadtwerke Penzberg informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- (5) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Penzberg kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4 Benutzung der E-Ladesäulen

- (1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der Stadtwerke Penzberg, der Ladenetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.
- (2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzte Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.
- (5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen der Stadtwerke Penzberg hat der Kunde unverzüglich zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5 Roaming

- (1) Der Kunde ist berechtigt mit der ladeapp die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.
- (3) Eine aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

6 Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von den Stadtwerken Penzberg betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Ökostrom.



7 Haftung

- (1) Die Stadtwerke Penzberg haften nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.
- (2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Stadtwerke Penzberg haften gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).
- (3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung vom Vertragspartner jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haften die Stadtwerke Penzberg nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

8 Datenschutz, Bonität

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Penzberg automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner der Stadtwerke Penzberg Kooperation und beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Stadtwerke Penzberg sind berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Penzberg widersprechen.
- (3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere sind die Stadtwerke Penzberg berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Penzberg u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei der Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.